

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 10. November 2010

### **1598. Liegenschaften (Alte Kirche Zürich-Witikon, Abtretung an die Kirchgemeinde)**

Gestützt auf § 32 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG) werden Pfarrliegenschaften und Kirchen, die sich noch im Eigentum des Kantons befinden, ins Eigentum der entsprechenden Kirchgemeinden übertragen. Ausgenommen sind gemäss § 26 Abs. 1 KiG das Grossmünster sowie die Klosterkirchen Kappel und Rheinau. Mit RRB Nr. 1014/2007 wurden die Grundsätze, Bedingungen und Reihenfolge der Abtretungen festgelegt und die Direktion der Justiz und des Innern und die Finanzdirektion (ab 1. Oktober 2007 Baudirektion) ermächtigt, mit der Abtretung der acht Kirchen (Embrach, Grüningen, Hirzel, Niederweningen, Bergkirche Rheinau, Rüti, Schwerzenbach und Zürich-Witikon) und acht Pfarrliegenschaften (Grüningen, Hirzel, Kappel, Knonau, Lufingen, Rheinau, Schlatt und Zürich-Predigern) zu beginnen.

Seither konnten bereits je drei Kirchen und Pfarrhäuser an die jeweiligen Kirchgemeinden abgetreten werden. Am 14. September 2010 schloss das Immobilienamt mit der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich-Witikon und der Stadt Zürich den Abtretungs- und Dienstbarkeitsvertrag über die alte Kirche Zürich-Witikon ab, der nun zu genehmigen ist. Die Stadt Zürich musste in das Verfahren einbezogen werden, weil sich neben dem Kirchengebäude auch der Gemeindefriedhof auf dem Abtretungsobjekt befindet. Die Abtretung erfolgt unentgeltlich. Dafür ist jegliche Bau- und Unterhaltspflicht des Kantons vollständig und endgültig abgegolten. Zur Ablösung der Bau- und Unterhaltspflicht wurde die Kirche letztes Jahr mit einem Kostenaufwand von Fr. 110 000 instand gestellt. Die Kirchgemeinde ist gegenüber dem Kanton und dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche verpflichtet, die Liegenschaft in ihrem Eigentum zu behalten und nur für kirchliche Zwecke zu verwenden. Bei einer Zweckentfremdung sind die vom Kanton für die Ablösung der Bau- und Unterhaltspflicht getragenen Instandstellungskosten zurückzuerstatten. Veräussert die Kirchgemeinde die Liegenschaft, ist der erzielte oder in guten Treuen erzielbare Verkaufserlös zurückzuerstatten. Die Liegenschaft ist ein Schutzobjekt im Sinne von § 203 lit. c des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG). Das Gebäude darf nicht abgebrochen werden. Bauliche Änderungen und Unterhaltsarbeiten haben im Einvernehmen mit der städtischen Denkmalpflege zu erfolgen. Für

den Betrieb des Friedhofes wird der Stadt Zürich (für die Öffentlichkeit) ein ausschliessliches Benützungsrecht eingeräumt und grundbuchamtlich gesichert. Die Kirchgemeindeversammlung Zürich-Witikon hat diesem Geschäft mit Beschluss vom 18. Oktober 2009 zugestimmt.

Die alte Kirche Zürich-Witikon ist als Kulturgut in der Bilanz nicht bewertet.

Auf Antrag der Baudirektion und der Direktion der Justiz und des Innern  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der am 14. September 2010 zwischen dem Kanton Zürich als Abtreter und der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich-Witikon sowie der Stadt Zürich als Erwerberin/Dienstbarkeitsberechtigte öffentlich beurkundete Vertrag über die unentgeltliche Abtretung der Liegenschaft Kat.-Nr. 356, alte Kirche, Zürich-Witikon, wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich-Witikon, Witikonerstrasse 288, 8053 Zürich, die Stadt Zürich, Bevölkerungsamt, Postfach, 8022 Zürich, den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche, Kirchgasse 50, 8001 Zürich, das Notariat Hottingen-Zürich, Postfach 1359, 8032 Zürich, sowie an die Finanzdirektion, die Direktion der Justiz und des Innern und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi